



Satzung  
des  
St. Sebastianus Schützenverein  
Düsseldorf- Wersten 1925 e.V.

---

# Inhaltsangabe

|      |  |      |
|------|--|------|
| § 1  | Name und Sitz des Vereins                              | -3-  |
| § 2  | Zweck des Vereins                                      | -3-  |
| § 3  | Mitgliedschaft   | -4-  |
| § 4  | Austritt   | -5-  |
| § 5  | Ausschluss von Mitgliedern                             | -5-  |
| § 6  | Regressansprüche                                       | -5-  |
| § 7  | Mitgliedsbeitrag                                       | -5-  |
| § 8  | Organe des Vereins                                     | -5-  |
| § 9  | Vergütungsordnung                                      | -6-  |
| § 10 | Wahl des engeren Vorstands                             | -6-  |
| § 11 | Beschränkung der Vertretungsvollmacht                  | -7-  |
| § 12 | Aufgaben des engeren Vorstands                         | -7-  |
| § 13 | Wahl des erweiterten Vorstands                         | -7-  |
| § 14 | Aufgaben des erweiterten Vorstands                     | -8-  |
| § 15 | Aufgaben des Offizierscorps                            | -8-  |
| § 16 | Wahl und Aufgaben des Ehren- und Schlichtungsausschuss | -8-  |
| § 17 | Einberufung der Mitgliederversammlung                  | -9-  |
| § 18 | Aufgaben der Generalversammlung                        | -9-  |
| § 19 | Beschlussfähigkeit der Generalversammlung              | -9-  |
| § 20 | Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse             | -9-  |
| § 21 | Außerordentliche Generalversammlung                    | -10- |
| § 22 | Kassengeschäfte  | -10- |
| § 23 | Datenschutz  | -10- |
| § 24 | Residenz des Regimentskönig                            | -10- |
| § 25 | Schießen und Auszeichnungen beim Schützenfest          | -10- |
| § 26 | Schützengesellschaften bzw. Gesellschaften             | -11- |
| § 27 | Änderung der Satzung                                   | -11- |
| § 28 | Auflösung des Vereins                                  | -12- |
| § 29 | Haftung des Vereins                                    | -12- |
| § 30 | Gerichtsstand  | -12- |

Damit diese Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männliche –weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

## **§ 1 Name und Sitz**

Abs.1 Der Verein führt den Namen

„St. Sebastianus Schützenverein Düsseldorf- Wersten 1925 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf-Wersten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf Nr. 3054 eingetragen.

Abs.2 Der Verein ist Mitglied im Rheinischen Schützenbund 1872 e.V.  
Landessportbund NRW e.V.  
Stadtsportbund Düsseldorf e.V.  
Sporthilfe NRW e.V.

Abs.3 Durch die Mitgliedschaft, der in § 1, Abs. 2 genannten Vereine, erkennt der St. Seb. Schützenverein Düsseldorf Wersten 1925 e.V. deren Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Abs.1 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs.2 Zum Satzungszweck gehört:

- a) die Pflege und Erhaltung heimatlichen Schützenbrauchtums.
- b) die Förderung des Sports, insbesondere der Sportarten Schießen und Reiten.
- c) den Bürger- und Gemeinsinn zu fordern.
- d) ohne Rücksicht auf Beruf und Stand eine auf gegenseitige Achtung und Freundschaft beruhende Gemeinschaft zu erreichen.
- e) die Jugendpflege, sowie die Förderung des Nachwuchses im Schieß- und Reitsport.
- f) Aus- und Fortbildung von Mitgliedern

Abs.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen und Versammlungen für alle Mitglieder.
- b) Regelmäßige Trainingseinheiten und Wettkämpfe innerhalb und außerhalb des Vereins.
- c) Jährliche Durchführung eines Schützen und Volksfestes, an dem alle Bürger teilnehmen können.
- d) Kontaktpflege zu anderen Vereinen und gemeinnützigen Institutionen.
- e) Durch gesonderte Trainingseinheiten der beiden Sportarten, abgestimmt auf die Bedürfnisse und Anforderungen an Kinder und Jugendliche.
- f) Wahrnehmung von Angeboten der Weiterbildung von übergeordneten Verbänden (RSB, SRV) insbesondere die Ausbildung zur Sachkundeprüfung, Übungsleiter und Jugendleiter.

Abs.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs.5 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Abs.1 Der Verein hat natürliche Personen als Mitglieder. Diese bilden untereinander Zusammenschlüsse, die im Folgenden als Schützengesellschaften oder Gesellschaften bezeichnet werden.

Abs.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Geburt werden.

Abs.3 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters auf dem Beitrittsgesuch.

Abs.4 Das Beitrittsgesuch muss von einer dem Verein angehörenden Gesellschaft, vor der erweiterten Vorstandssitzung eingereicht werden. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme wird der Beitretende aktives Mitglied des Vereins und der antragstellenden Gesellschaft.

Abs.5 Die Ablehnung der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.

Abs.6 Die Mitgliedschaft in mehreren Gesellschaft des St. Seb. Schützenverein Düsseldorf Wersten 1925 e.V. ist möglich, jedoch darf bei Abstimmungen nur eine Stimme abgegeben werden. Das Mitglied vertritt, gegenüber dem Regiment, automatisch die Gesellschaft, über die die Mitgliedsbeiträge an den Schützenverein Düsseldorf Wersten entrichtet werden. (Schießkarte, Pokalschießen und Wettbewerbe sowie die Würde des Kompanie- und Regimentskönigs)

Abs.7 Unterbrechungen der Mitgliedschaft über ein Jahr hinaus werden von der Gesamtmitgliedszeit in Abzug gebracht. Den Nachweis über die Mitgliedszeiten hat das Mitglied zu erbringen.

Abs.8 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag verliehen werden. Über diesen Antrag entscheidet der engere Vorstand.

Abs.9 Personen, die keiner Gesellschaft angehören, können im St. Seb. Schützenverein Düsseldorf Wersten 1925 e.V. als Fördernde Mitglieder, ohne jegliches Wahlrecht, aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.

#### **§ 4 Austritt**

Abs.1 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

Abs.2 Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein jederzeit berechtigt. Der Austritt ist dem engeren Vorstand von der Mitgliedsgesellschaft spätestens bis zur nächsten erweiterten Vorstandssitzung schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 5 Ausschluss der Mitglieder**

Abs.1 Ein Mitglied kann auf Antrag ausgeschlossen werden.

Dieser Antrag ist mit einer schriftlichen Begründung an den engeren Vorstand zu richten.

Abs.2 Der engere Vorstand hat den Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des erweiterten Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist auf dieser Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann den Ehren- und Schlichtungsausschuss anrufen.

Abs.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom erweiterten Vorstand ausgesprochen, wenn dieser mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erkennt, dass ein Mitglied gröblich gegen die Satzung verstoßen hat, oder dem Verein durch das Mitglied mittelbar oder unmittelbar Schaden zugefügt wurde oder wird.

Abs.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Abs.5 Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den engeren Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntzumachen.

#### **§ 6 Regressansprüche**

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anrecht auf das Eigentum des Vereins, noch auf Rückzahlung von Barmitteln. Im Voraus gezahlte Beiträge werden bis auf das Quartal des Austritts erstattet. Rückständige Beiträge müssen bis zum Austritt bezahlt sein.

#### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Abs.1 Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt.

Abs.2 Jugendliche zahlen einen geringeren Beitrag als Erwachsene.

Abs.3 Rückständige Beiträge werden schriftlich angemahnt.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Abs.1 Engerer Vorstand

Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus:

1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender,

1.Schriftführer, 2.Schriftführer,

1.Kassierer, 2.Kassierer,

1.Platzmeister 2.Platzmeister

und dem Oberst

Abs.2 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:  
dem engeren Vorstand,  
den Stabsoffizieren Majore 1.-4. Btl.  
und deren Adjutanten,  
dem Oberschießmeister,  
dem Archivar,  
den Vertretern des Pagencorps,  
den Jugendleitern  
und einem Vertreter der einzelnen Gesellschaften

Abs.3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, genannt Generalversammlung.

Abs.4 Offizierskorps

Das Offizierscorps besteht aus dem Oberst, dem Oberstleutnant und den Majoren, nachfolgend Stabsoffiziere genannt, sowie ihre jeweiligen Adjutanten.

Abs.5 Ehren- und Schlichtungsausschuss

Der Ehren- und Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus fünf aktiven Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

## **§ 9 Vergütungsordnung**

Abs.1 Der engere Vorstand, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, eine angemessene Vergütung erhalten.

Abs.2 Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann die Generalversammlung, weitere Regelungen zur Auslagen- und Aufwandsersatz sowie zur Vergütung des engeren Vorstands auch in einer gesonderten, vom engeren Vorstand vorzubereitenden, Vergütungsordnung treffen.

## **§ 10 Wahl des engeren Vorstandes**

Abs.1 Die Mitglieder des engeren Vorstandes werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtszeit von 3 Jahren geheim gewählt.

Abs.2 Die Kandidaten für eine Neuwahl müssen das 25.Lebensjahr vollendet haben und eine einjährige aktive Mitgliedschaft nachweisen können und vorher dem engeren Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen benannt werden. Wenn bei der Generalversammlung durch Neuwahl ein Posten im Vorstand frei wird, kann dieser durch die Generalversammlung auf Vorschlag in geheimer Wahl neu besetzt werden.

Abs.3 Die auf der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des engeren Vorstandes stehen nach folgendem Modus zur Wahl:

- 1.Jahr: 1.Vorsitzender, 2.Schiffführer, 2.Platzmeister
- 2.Jahr: 2.Vorsitzender, 1.Kassierer, 1.Platzmeister
- 3.Jahr: 1.Schiffführer, 2 Kassierer, Oberst

Abs.4 Wiederwahl ist möglich

Abs.5 Das Amt eines Mitgliedes des engeren Vorstandes endet mit seinem Rücktritt, seiner Abberufung oder mit Ausscheiden aus dem Verein. In allen anderen Fällen verbleiben die Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Abs.6 Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder dürfen während ihrer Amtszeit im Vorstand nicht Gesellschaftsführer sein.

Abs.7 Ein amtierendes Vorstandsmitglied kann nur einen Posten innerhalb des engeren Vorstandes zur gleichen Zeit bekleiden.

## **§11 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des engeren Vorstandes**

Das Vertretungsrecht des engeren Vorstandes ist gem. § 26 Abs.2 BGB mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstückgleiche Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits und dem Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte von mehr als 7.500,00 € die Zustimmung des erweiterten Vorstandes gem. §8 Abs.2 erforderlich ist.

## **§ 12 Die Aufgaben des engeren Vorstandes**

Abs.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch 2 Mitglieder des engeren Vorstandes, darunter immer der 1. oder 2.Vorsitzende, vertreten.

Abs.2 Der engere Vorstand sammelt und verwaltet alle wichtigen schriftlichen Unterlagen des Vereins - auch für die spätere Vereinsgeschichte.

Abs.3 Der engere Vorstand bereitet die Ausführung der Festlichkeiten, insbesondere des Schützenfestes vor und stellt deren Durchführung sicher.

Abs.4 Der engere Vorstand überwacht die Durchführung und Anwendung der Satzung, der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Generalversammlung.

Abs.5 Bei Beschlüssen im engeren Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.

## **§13 Wahl des erweiterten Vorstandes**

Abs.1 Die gemäß §13 Abs. 2 zu wählenden Mitglieder werden von den Schützengesellschaftend mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Gesellschaftsführer hat pro angefangene gemeldete 10 Mitglieder eine Stimme zur Abstimmung. Der Gesellschaftsführer oder ein beauftragter Vertreter der Schützengesellschaft vertritt alle berechtigten Stimmen. Die Mitglieder des engeren Vorstandes dürfen ihre eigene Gesellschaft nicht vertreten.

Abs.2 Die zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden nach folgendem Modus jeweils im vierten Quartal eines Jahres gewählt:

Im 1. Jahr: Major 4.Btl., Oberschießmeister;  
im 2. Jahr: Major 2.Btl., Major 3.Btl., Leiter Pagencorps;  
im 3. Jahr: Major 1. Btl. Archivar, Leiterin Pagencorps.

Abs.3 Die Jugendleiter werden auf der Jugendversammlung des Vereins gewählt und vom erweiterten Vorstand bestätigt.

Abs.4 Die Gesellschaftsführer sowie deren Vertreter werden von den jeweiligen Schützengesellschaften nach deren Ordnungen gewählt. Bei der Wahl des Gesellschaftsführers (dies ist der Vertreter der Schützengesellschaft) ist die Anwesenheit eines Mitgliedes des engeren Vorstandes erforderlich.

#### **§14 Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

Abs.1 Der erweiterte Vorstand versammelt sich möglichst turnusmäßig einmal im Monat.

Abs.2 Der erweiterte Vorstand berät, diskutiert und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Abs.3 Beschlüsse des erweiterten Vorstandes können per Handzeichenabstimmung oder per Stimmzettel gefasst werden. Kurzfristig gestellte Anträge, müssen auf die nächste erweiterte Vorstandssitzung, zur Abstimmung verwiesen werden. Abstimmungen werden entsprechend dem Wahlmodus in §13 Abs.1 gefasst.

#### **§15 Aufgaben des Offizierskorps**

Abs.1 Die Stabsoffiziere schlagen ihre Adjutanten vor, die vom Oberst ernannt werden.

Abs.2 Die Aufstellung des Festzuges zum Schützenfest oder sonstiger Umzüge obliegt den Stabsoffizieren unter Führung des Oberst entsprechend den Beschlüssen des erweiterten Vorstandes.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung und des programmgemäßen Ablaufes der Umzüge obliegt dem Offizierskorps unter Leitung des Obersts. Dem Oberst oder einem von ihm beauftragten Stabsoffizier obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Schützenplatz und bei allen öffentlichen Anlässen.

#### **§ 16 Wahl und Aufgaben des Ehren- und Schlichtungsausschuss**

Abs. 1 Die Ausschussmitglieder werden für 3 Jahre von der erweiterten Vorstandssitzung gewählt. Die Ausschussmitglieder dürfen nicht dem engeren Vorstand angehören.

Abs. 2 Schlichtung von Unstimmigkeiten:

Der Ehren- und Schlichtungsausschuss kann angerufen werden von:

- a) dem engeren Vorstand des St. Seb. Schützenverein Düsseldorf-Wersten
- b) einer Gesellschaft des St. Seb. Schützenverein Düsseldorf-Wersten
- c) jedem aktiven Mitglied des St. Seb. Schützenverein Düsseldorf-Wersten

Abs.3 Die Zuständigkeit des Ehren- und Schlichtungsausschuss ergibt sich aus dieser Satzung und seinen Richtlinien.

### **§17 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Generalversammlung ist vom engeren Vorstand im 1.Quartal eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einladung muss eine Tagesordnung beinhalten.

### **§18 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des engeren Vorstandes insbesondere des Kassenberichtes.
2. Entlastung des engeren Vorstandes nach vorangegangenem Bericht der Kassenprüfer.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des engeren Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer.
4. Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über gestellte Anträge.
6. Beschlussfassung über die vom Engeren Vorstand vorgelegte Vergütungsordnung.
7. Jährlich wird jeweils ein Kassenprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit für 5 Jahre gewählt.
8. Kassenprüfer dürfen nicht dem engeren Vorstand angehören.

### **§19 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung**

Abs.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung.

Abs.2 Wählen darf, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und als aktives Mitglied im St. Seb. Schützenverein Düsseldorf Wersten gemeldet ist.

Abs.3 Es wird in der Regel per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern nichts anderes bestimmt ist.

### **§20 Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse**

Abs.1 Über die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse, über den erfolgten Kassenbericht sowie über den Verlauf der Versammlung ist vom engeren Vorstand ein Protokoll zu verfassen.

Abs.2 Das Protokoll wird vom Vorsitzenden der Versammlung gegengezeichnet.

Abs.3 Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

## **§21 Außerordentliche Generalversammlung**

Abs.1 Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder oder der engere Vorstand, unter schriftlicher Angabe von Gründen, die Einberufung verlangen.

Abs.2 Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Generalversammlung entsprechend.

## **§22 Kassengeschäfte**

Abs.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abs.2 Ohne handschriftlich unterzeichnete Anweisung eines Vorsitzenden dürfen keine Gelder aus der Vereinskasse gezahlt werden.

Abs.3 Die Kassenprüfung umfasst die Prüfung aller Geschäftsvorgänge des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Abs.4 Vor jedem Kassenbericht auf einer Generalversammlung müssen die Hauptkasse, die Jugendkasse, die Pagenkasse und die Inventar-Verzeichnisse von mindestens drei Kassenprüfern geprüft werden.

## **§23 Datenschutz**

Abs.1 Es gelten die Datenschutzrichtlinien des Landes NRW

Abs.2 Mit der Aufnahme in den Verein werden alle im Aufnahmeformular angegebenen persönlichen Daten gespeichert und verarbeitet.

Abs.3 Folgende Daten werden zur Zweckerfüllung an übergeordnete Verbände weitergeleitet: Name, Geschlecht, Geburtsdatum und Anschrift.

Abs.4 Für die Speicherung, Verwaltung und Verarbeitung der persönlichen Daten sind der 1. und 2. Kassierer, der 1. und 2. Schriftführer sowie der 1. Vorsitzende verantwortlich.

## **§24 Residenz des Regimentskönig**

Abs.1 Der jeweilige Regimentskönig hat während des Schützenfestes seine Residenz in Wersten zu nehmen.

## **§25 Schießen und Auszeichnung beim Schützenfest**

Abs.1 Für die Durchführung des Schießens während des Schützenfestes ist die vom Oberschießmeister erstellte und von der erweiterten Vorstandssitzung genehmigte Schießordnung maßgebend.

Abs.2 Die Schützenmajestäten und die jeweiligen Pfänderschützen erhalten eine vom erweiterten Vorstand festzusetzende Auszeichnung.

Abs.3 Der Regimentskönig, sowie der Prinz, der Klumpenkönig und der Jungschützenkönig erhalten eine einmalige Aufwandsentschädigung.

Abs.4 Der jeweilige Regimentskönig ist verpflichtet, eine silberne Plakette passend zur Königskette anfertigen zu lassen. Die Kosten für die Königsplakette werden, bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Betrag vom Regiment übernommen. Kosten für Sonderwünsche obliegen dem Regimentskönig. In diese Plakette lässt die Majestät den Namen des Königspaares, das Jahr und die Gesellschaft eingravieren.

Abs.5 In keinem Fall sollen die Majestäten zu besonderen Auslagen, weder zu Gunsten des Vereins, noch einzelner Mitglieder veranlasst werden.

Abs.6 Der Regimentskönig gehört für die Dauer seiner Amtszeit repräsentativ dem engeren Vorstand an.

## **§ 26 Schützengesellschaften bzw. Gesellschaften**

Abs.1 Neue Gesellschaften bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.

Abs.2 Das Vereinsleben in den einzelnen Schützengesellschaften kann, unter Zugrundelegung dieser Satzung, durch eine spezifische Gesellschaftsordnung geregelt werden, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist. Diese Gesellschaftsordnungen müssen beim engeren Vorstand hinterlegt werden.

Abs.3 Die Gesellschaftsführer laden ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung der Schützengesellschaft schriftlich ein. Diese Mitglieder wählen ihren Gesellschaftsführer mindestens mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abs.4 Bei einer endgültigen Auflösung einer Gesellschaft übernimmt der St. Sebastianus Schützenverein das verbleibende Eigentum dieser Gesellschaft zu seiner Verfügung.

## **§ 27 Änderung der Satzung**

Abs.1 Vorschläge zur Abänderung der Satzung müssen dem engeren Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

Abs.2 Änderungsvorschläge müssen zunächst in der erweiterten Vorstandssitzung und danach in den Gesellschaftsversammlungen diskutiert und beraten werden. Die dann folgende erweiterte Vorstandssitzung beschließt, ob und in welcher Form der Satzungsänderungsvorschlag der nächsten Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

Abs.3 Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.

## **§ 28 Auflösung des Vereins**

Abs.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer Generalversammlung mit 75% der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Abs.2 Sofern die Generalversammlung nichts anderes Beschließt, sind im Falle der Auflösung, der 1.Chef und der 2.Chef als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Abs.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins, fällt das, nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Düsseldorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Vereins, insbesondere der Förderung der Jugendpflege, sowie die im Schieß- und Reitsport und der Förderung des Schützenbrauchtums zu Verwenden hat.

Abs.4 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neuentstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Vereins, insbesondere der Förderung der Jugendpflege, sowie der Sportarten Schießen und Reiten und des Schützenbrauchtums zu verwenden hat.

## **§29 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§30 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Die vorstehende Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf-Wersten, den 11.03.2020

Michael Schulz  
1.Chef

Andreas Hartel  
1.Schritfführer